

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs
— Drucksachen 12/2480, 12/2695, 12/2944 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vermögensgesetzes und anderer Vorschriften
— Zweites Vermögensrechtsänderungsgesetz (2. VermRÄndG) —

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 8 Nr. 2 erhält Artikel 233 § 2 a Abs. 1 Satz 2 folgende Fassung:

„Das Recht nach Satz 1 besteht bis zur Bereinigung der genannten Rechtsverhältnisse durch besonderes Gesetz.“

Bonn, den 26. Juni 1992

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Die Befristung des Moratoriums bis zum Inkrafttreten eines Sachenrechts-Bereinigungsgesetzes, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1994, gleichzeitig aber verbunden mit einer Verordnungsermächtigung zu weiteren, im Gesetz nicht näher festgelegten Fristverlängerungen, schafft bei den betroffenen Nutzern unnötige Unsicherheit und ist daher abzulehnen.

Die Befristung bis zum Inkrafttreten des Sachenrechts-Bereinigungsgesetzes reicht aus. Die Bundesregierung ist aufgefordert, dieses Gesetz alsbald vorzulegen.

